

## Informationen für Wahlbüromitglieder (Amtsdauer 2022-2026)

*in alphabetischer Reihenfolge*

<b>Abwesenheiten</b>	Allfällige Abwesenheiten können Sie auf dem Formular ankreuzen, welches wir Ihnen jeweils im Dezember zustellen. Kurzfristige Abwesenheiten sind der Abteilung Präsidiales bis ca. 3 Wochen vor der Abstimmung zu melden.
<b>Aufgaben an der Urne</b>	Immer zwei Wahlbüromitglieder, Entgegennahme und Kontrolle der Stimmrechtsausweise, Überwachung beim Einwurf der Stimm- und Wahlzettel (Kontrolle, ob die Stimm- und Wahlzettel nicht mehrfach eingeworfen werden), Zählen der Stimmrechtsausweise und Visieren des Urnenrapports Bei Wahlen mit mehreren Wahlzetteln müssen diese auf der Rückseite gestempelt werden. Bei kirchlichen Abstimmungen oder Wahlen müssen die Stimmrechtsausweise nach Konfessionen getrennt und separat gezählt werden.
<b>Aufgaben beim Auszählen</b>	Sortieren der Stimm- und Wahlzettel (nach Vorlagen), Auszählen (ja/nein/leer/ungültig bzw. bei Wahlen gemäss Anleitung). Es gilt das Vieraugenprinzip.
<b>Aufgebot</b>	Wird jeweils ca. 2-3 Wochen vor dem Abstimmungstermin verschickt.
<b>Austritt</b>	Schriftlich der Abteilung Präsidiales einzureichen. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Mitgliedschaft im Wahlbüro von Gesetzes wegen.
<b>Ausübung Stimmrecht</b>	per Post, vorzeitig (persönliche Abgabe am Schalter Empfang während Öffnungszeiten), persönlich oder durch Stellvertretung an der Urne
<b>Entschädigung</b>	Für den Einsatz an der Urne und das Auszählen werden Wahlbüromitglieder mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung wird im Juni und Dezember ausbezahlt.
<b>Stellvertretung an der Urne</b>	Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Der Stimmrechtsausweis der sich vertreten lassenden Person muss unterschrieben sein. Die Stellvertretung darf höchstens zwei weitere Personen stellvertreten. Sie muss gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben.
<b>Stimmrechtsausweis</b>	Jeder Stimmrechtsausweis muss eigenhändig unterschrieben sein, auch wenn dieser persönlich abgegeben wird.

<b>Stimmregister</b>	Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt. Das Stimmregister liegt zur Einsicht offen, darf aber nicht kopiert oder abgeschrieben werden.
<b>Stimm-/Wahlberechtigung</b>	schweizer Bürgerinnen und Bürger, ab dem 18. Lebensjahr, urteilsfähig  bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen: Stimm- und Wahlberechtigung zusätzlich für 16/17-jährige schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für Ausländerinnen und Ausländer ab dem 16. Lebensjahr (Bevilligung B/C/Ci)
<b>Termine</b>	Die Abstimmungs- und Wahltermine für das kommende Jahr erhalten Sie jeweils im Dezember.
<b>Urnenstandort und -öffnungszeiten</b>	Gemeindehaus, Pilgerweg 29 Sonntag, 10:00-12:00 Uhr
<b>Wahl</b>	Der Gemeinderat hat Sie für die Amtsdauer 2022-2026 als Wahlbüromitglied gewählt.